

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. August 1958

Nummer 98

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 10. 8. 1958, Verhalten gegenüber exterritorialen und anderen bevorrechtigten Personen. S. 2085.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Verhalten gegenüber exterritorialen und anderen bevorrechtigten Personen

RdErl. d. Innenministers v. 10. 8. 1958 —
I C 3/13 — 41.62

I. Allgemeines

Eine Reihe von Personen genießt bei ihrem Aufenthalt in der Bundesrepublik nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts oder auf Grund besonderer zwischenstaatlicher Vereinbarung oder innerdeutscher Gesetzgebung gewisse Vorrechte und Befreiungen. Auch diese Personen unterliegen zwar grundsätzlich der innerstaatlichen Rechtsordnung; sie können jedoch im allgemeinen nicht mit Zwangsmaßnahmen zur Beachtung der in der Bundesrepublik geltenden Gesetze angehalten werden.

II. Durch Vorrechte und Befreiungen begünstigte Personen

A. Die weitestgehenden Vorrechte und Befreiungen genießen die sogenannten „Exterritorialen“ und die in der Verwaltungspraxis gleichbehandelten Personen. Diese repräsentieren entweder einen fremden Staat oder stehen in besonders engen Beziehungen zu einer Person, die einen fremden Staat repräsentiert. Im einzelnen handelt es sich um

1. a) fremde Staatsoberhäupter, bei Besuchen auch die sie begleitenden Angehörigen sowie ihr sonstiges Gefolge. (Bemerkung: Die Angehörigen fremder Staatsoberhäupter sind im übrigen nicht exterritorial, z. B. nicht der Sohn eines Staatspräsidenten, der in der Bundesrepublik studiert);
- b) Chefs und Minister fremder Regierungen bei Besuchen in amtlicher Eigenschaft sowie die sie begleitenden Angehörigen und ihr sonstiges Gefolge;
2. a) die Missionschefs, das sind die bei der Bundesrepublik Deutschland beglaubigten Leiter einer ausländischen diplomatischen Vertretung: der Apostolische Nuntius, die Botschafter, Gesandten und Geschäftsträger, einschließlich der in

ihrem Haushalt lebenden Familienmitglieder (ausgewiesen durch roten Diplomatenausweis);

b) Mitglieder der diplomatischen Vertretungen, nämlich die Räte, Sekretäre und Attachés der Apostolischen Nuntiatur, der Botschaften und Gesandtschaften sowie die Sonderattachés, z. B. die Wirtschafts-, Handels-, Finanz-, Landwirtschafts-, Kultur-, Presse-, Militärattachés und die Botschafts- und Gesandtschaftsseelsorger und -ärzte, einschließlich der im Haushalt der vorgenannten Personen lebenden Familienmitglieder (ausgewiesen durch roten Diplomatenausweis);

3. das Geschäftspersonal der diplomatischen Vertretungen, z. B. die im Kanzleidienst tätigen Kanzler, Kanzleisekretäre, Archivare, Kanzlisten, Dolmetscher, Chiffreure, Stenotypistinnen, Amtsgehilfen, Pförtner, soweit sie durch blauen Ausweis ausgewiesen sind. Die Exterritorialität erstreckt sich nicht auf die Familienmitglieder dieser Personen;
4. die Bediensteten der unter Ziffer 2. genannten Personen, wie Hausangestellte, persönliche Dienerschaft, Lehrer, Erzieher, Fahrer und dergleichen, soweit sie nicht deutsche Staatsangehörige sind (ausgewiesen durch blauen Ausweis);
5. die Besatzungen fremder Kriegsschiffe und anderer hoheitlichen Zwecken dienender Staatsschiffe, solange sie sich an Bord oder mit Erlaubnis der deutschen Behörden in geschlossenen Abteilungen an Land befinden. (Für die Stationierungstreitkräfte gelten die Sonderbestimmungen des Abschnitts VIII).

B. Eine beschränkte Exterritorialität genießen geschlossene Truppenteile (Mehrzahl von Soldaten unter verantwortlicher Führung) fremder Staaten, wenn und solange sie sich mit Genehmigung der deutschen Behörden in dienstlicher Eigenschaft in der Bundesrepublik aufhalten. (Für die Stationierungstreitkräfte gelten die Sonderbestimmungen des Abschnitts VIII).

C. Ohne exterritorial zu sein, genießen die Berufskonsuln und das hauptamtliche konsularische Personal gewisse Vorrechte und Befreiungen (vgl. IV). Diese Personengruppe umfaßt

1. Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und andere Angehörige des höheren konsularischen Dienstes

und diesen gleichgestellte Personen sowie ihre im Haushalt lebenden Familienmitglieder (ausgewiesen durch weißen Ausweis),

2. das Geschäftspersonal der konsularischen Vertretungen (z. B. Kanzler, Kanzlisten, Sekretäre und Angestellte), das nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, soweit es durch grauen Ausweis ausgewiesen ist.
- D. Die Honorar- oder Wahlkonsuln (ehrenamtliche Konsuln, meistens deutsche Staatsangehörige), genießen grundsätzlich nur die unter IV A 1 aufgeführten Vorrechte und Befreiungen, es sei denn, daß vertraglich etwas anderes vereinbart ist.
- E. Die Leiter verschiedener überstaatlicher („supranationaler“) und zwischenstaatlicher („internationaler“) Organisationen, ihre Vertreter und eine Reihe von Beamten dieser Organisationen, genießen auf Grund internationaler Abmachungen und innerstaatlichen Rechts (vgl. Gesetz v. 22. Juni 1954 — BGBl. II S. 639) Vorrechte und Befreiungen, deren Ausmaß sich nach den jeweiligen Vereinbarungen und etwaigen innerstaatlichen Vorschriften richtet. Im allgemeinen sind die Leiter der Organisationen und ihre Stellvertreter diplomatischen Vertretern gleichgestellt, während die übrigen Beamten der Organisationen nur beschränkte Vorrechte und Befreiungen genießen. Zum Teil werden den Mitgliedern bestimmter Gremien Vorrechte und Befreiungen ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit verliehen. Eine Liste der für die Bundesrepublik wichtigsten überstaatlichen und zwischenstaatlichen Organisationen, deren Leiter und Beamte besondere Vorrechte genießen, ist beigelegt. Nähere Auskunft erteilt das Auswärtige Amt — Protokoll — (vgl. auch Abschnitt VII 1).
- F. Diplomatische Kurier mit Kurierausweis oder entsprechender Eintragung im Reisepaß genießen bestimmte Vorrechte, welche die Durchführung ihrer Aufgabe sichern.

III. Vorrechte und Befreiungen auf Grund der Exterritorialität

A. Die unter II A genannten Personen sind befreit

1. von der deutschen Gerichtsbarkeit (§§ 18 und 19 des Gerichtsverfassungsgesetzes i. d. F. der Bek. v. 12. September 1950 — BGBl. S. 513 —). Gegen Exterritoriale dürfen daher keine Maßnahmen der Strafverfolgung (Verhaftung, vorläufige Festnahme, Durchsuchung, Beschlagnahme, Entnahme von Blutproben usw.) durchgeführt werden. Vernehmungen gegen ihren Willen sind unzulässig. Gebührenpflichtige Verwarnungen dürfen nicht erteilt werden;
2. von allen Maßnahmen des Verwaltungszwanges. Sie dürfen gegenüber Exterritorialen weder angeordnet noch angewandt werden.
 - a) Gegen Exterritoriale darf daher auch zur Durchführung polizeilicher (ordnungsbehördlicher) Maßnahmen Zwang nicht angewandt werden. Freiheitsentziehungen und Durchsuchungen sind unzulässig, desgleichen die Androhung und Festsetzung von Zwangsgeld und Geldbußen, die Durchführung von Maßnahmen im Wege der Ersatzvornahme und die Anwendung unmittelbaren Zwanges einschließlich des Waffengebrauchs.
 - b) Die von einer diplomatischen Vertretung für ihre Zwecke benutzten Räume dürfen ohne Genehmigung des Leiters oder seines Vertreters nicht betreten werden. Es ist ferner nicht gestattet, in Wohnungen von Exterritorialen gegen den Willen des Inhabers einzudringen. Entsprechendes gilt für fremde Kriegsschiffe und andere hoheitlichen Zwecken dienende Staatsschiffe sowie für militärische Luftfahrzeuge. (Für die Stationierungstreitkräfte gelten die Sonderbestimmungen des Abschnitts VIII).
 - c) Gegenstände, die sich im Eigentum oder im Gewahrsam von Exterritorialen befinden, dürfen

weder beschlagnahmt noch gegen deren Willen in Verwahrung genommen werden. Die Verwahrung ist jedoch zulässig, wenn ein entgegenstehender Wille der exterritorialen Person nicht erkennbar ist und die Verwahrung in ihrem Interesse liegt.

- d) Ein gewaltsames Vorgehen ist nur zum eigenen Schutz des Exterritorialen oder beim Vorliegen von Rechtfertigungsgründen (z. B. bei Notwehr § 53 StGB und Notstand §§ 228 und 904 BGB) in dem durch sie zugelassenen Ausmaß gestattet. Wegen der Maßnahmen bei Brandbekämpfung auf Grundstücken Exterritorialer wird auf Abschnitt IX verwiesen;
 3. vom Paßzwang (vgl. § 2 Nr. 1 der Paßverordnung i. d. F. der Bek. v. 14. Februar 1955 — BGBl. I S. 77, der ÄnderungsVO v. 12. Mai 1956, BGBl. I S. 425, u. v. 26. Juli 1956 — BGBl. I S. 670);
 4. von der allgemeinen Meldepflicht (Abschnitt I des Meldegesetzes v. 28. April 1950 — GS. NW. S. 359);
 5. von den ausländerpolizeilichen Vorschriften (§ 15 Abs. 2 der Ausländerpolizeiverordnung v. 22. August 1938 — RGBl. I S. 1053).
- B. Fremde Staatsoberhäupter und Chefs fremder Regierungen sowie die diplomatischen Vertretungen haben ferner das Recht, uneingeschränkt und ungehindert mit ihrem Heimatstaat zu verkehren (unbedingter Schutz des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses). Kurier (vgl. II F) haben das Recht auf ungehinderte Durchreise. Das amtlich versiegelte Dienstgepäck der Kurier ist unverletzlich. Für die zollamtliche Behandlung der Kurier gelten die vom Bundesminister der Finanzen erlassenen Bestimmungen.
- C. Geschlossene Truppenteile fremder Staaten und ihre Mitglieder genießen ebenfalls die vorstehend aufgeführten Vorrechte und Befreiungen, die unter A 1, 2 und B genannten jedoch nur in bezug auf dienstliche Handlungen. Sollen ihnen Vergünstigungen gewährt werden, die von den sonst geltenden paßrechtlichen Vorschriften abweichen, bedarf es einer Einzelweisung der Bundesregierung gem. § 4 Satz 1 des Paßgesetzes v. 4. März 1952 (BGBl. I S. 290). (Für die Stationierungstreitkräfte gelten die Sonderbestimmungen des Abschnitts VIII).
- D. Ausländische Staatsoberhäupter, Mitglieder einer ausländischen Regierung und die bei der Bundesrepublik beglaubigten Leiter einer ausländischen diplomatischen Vertretung — II A 1 und 2 a) — genießen einen erhöhten strafrechtlichen Schutz nach Maßgabe der §§ 102, 103 StGB.

IV. Vorrechte und Befreiungen der Konsuln

- A. Berufskonsuln unterstehen grundsätzlich der Staatshoheit des Empfangsstaates, insbesondere seiner Gerichtsbarkeit (§ 21 GVG) und Polizeigewalt. Maßnahmen, die nicht der Strafverfolgung eines Konsuls oder Konsulsangehörigen dienen (z. B. Ausweiskontrolle, Feststellung von Unfallschäden), sind stets zulässig. Grundsätzlich sind auch Maßnahmen, die der Strafverfolgung dienen, zulässig, jedoch mit folgenden Einschränkungen:
1. Auf Grund der allgemeinen Regeln des Völkerrechts steht den Konsuln zu
 - a) die Befreiung von der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates für Handlungen, die sie in amtlicher Eigenschaft vorgenommen haben (Amtsimmunität),
 - b) die Unverletzlichkeit des Konsulararchivs und der sonstigen amtlichen Akten und Schriftstücke, wenn diese von den Privatpapieren getrennt gehalten werden. Das Archiv darf weder durchsucht noch beschlagnahmt, die amtlichen Akten und Schriftstücke dürfen unter keinem Vorwand eingesehen oder einbehalten werden.
 2. Den Konsuln sowie den übrigen Beamten und Angestellten der Konsulate können in Staatsverträ-

gen (vgl. § 21 GVG) weitergehende Vorrechte und Befreiungen eingeräumt werden. Als solche kommen hauptsächlich in Betracht

a) eine beschränkte persönliche Unantastbarkeit.

Inwieweit ausländische Konsulatsangehörige verhaftet oder vorläufig festgenommen werden können (§§ 112 und 127 StPO), muß in jedem einzelnen Falle nach der Vertragslage geprüft werden. Vorläufige Festnahmen sollten daher nur vorgenommen werden, wenn es sich um ein schweres Delikt, z. B. um ein Verbrechen gegen Leib oder Leben, die persönliche Freiheit, die Sittlichkeit oder um das Verbrechen des Raubes, um Münzverbrechen oder Rauschgift-delikte handelt, und außerdem der Betreffende auf frischer Tat betroffen wird. Verhaftungen zur Vollstreckung einer gerichtlich erkannten Strafe oder auf Grund eines Haftbefehls sind stets zulässig. In diesen Fällen ist die Staatskanzlei (Fernruf Düsseldorf 20 22, Fernschreiber 0858 2729 und das Auswärtige Amt unverzüglich zu benachrichtigen. (Auswärtiges Amt, Abt. Protokoll, Bonn, Fernruf Bonn 2 01 21, Fernschreiber 0886 591, Telegrammadresse „Auswärtig Bonn“).)

b) eine vollständige oder teilweise Befreiung vom Gerichtszwang anlässlich der Ablegung eines Zeugnisses.

Eine Zusammenstellung der für die Bundesrepublik im Verhältnis zu anderen Staaten z. Z. geltenden Konsularverträge ist beigefügt. Sie wird fortlaufend ergänzt werden.

lage b

B. Die Konsuln haben ferner das Recht, die Hoheitszeichen ihres Staates (Flagge, Wappen usw.) in herkömmlicher Weise zu führen.

C. Sonstige Befreiungen:

1. Auf Grund des § 2 Nr. 2 der Paßverordnung sind die Angehörigen der im Geltungsbereich dieser Verordnung zugelassenen konsularischen Vertretungen einschl. ihrer Familienmitglieder, soweit diese Personen Staatsangehörige des Entsendestaates sind, vom Paßzwang befreit.
2. Auf Grund der Meldevorschriften der Länder unterliegen die Leiter konsularischer Vertretungen nicht der allgemeinen Meldepflicht. Von dieser sind auf Grund der gleichen Vorschriften auch solche Ausländer befreit, die
 - a) als Beamte oder Angestellte konsularischer Vertretungen im Bundesgebiet tätig sind,
 - b) als Familienmitglieder der Leiter konsularischer Vertretungen oder ihrer Beamten oder Angestellten mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben oder
 - c) als Bedienstete der Leiter, Beamten oder Angestellten konsularischer Vertretungen mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben oder in den Diensträumen konsularischer Vertretungen wohnen.

Diese Befreiung tritt nur dann ein, wenn der Leiter der konsularischen Vertretung die unter a bis c genannten Personen der für den Sitz der konsularischen Vertretung zuständigen Meldebehörde bekanntgibt. Die Befreiung entfällt, sofern das Auswärtige Amt feststellt, daß keine Gegenseitigkeit besteht.

3. Auf Grund des § 15 Abs. 2 der Ausländerpolizeiverordnung v. 22. August 1938 (RGBl. I S. 1053) unterliegt der Leiter einer im Bundesgebiet errichteten konsularischen Vertretung nicht den ausländerpolizeilichen Bestimmungen.

Von dem Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis sind nach § 15 Abs. 3 der Ausländerpolizeiverordnung Ausländer befreit, die

- a) als Beamte oder Angestellte konsularischer Vertretungen im Bundesgebiet tätig sind,
- b) als Familienmitglieder der Leiter, Beamten oder Angestellten konsularischer Vertretungen mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben,

c) als Bedienstete der Leiter, Beamten oder Angestellten konsularischer Vertretungen mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder in den Diensträumen konsularischer Vertretungen wohnen,

wenn Gegenseitigkeit besteht und wenn der Leiter der konsularischen Vertretung die unter a bis c genannten Personen der für den Sitz der konsularischen Vertretung zuständigen Polizeibehörde bekanntgibt.

V. Abgabenrechtliche Vorrechte und Befreiungen

Hinsichtlich der steuerrechtlichen Vorrechte und Befreiungen der in der Bundesrepublik Deutschland bestellten diplomatischen und konsularischen Vertretungen fremder Regierungen gilt die Verwaltungsanordnung der Bundesregierung über die steuerliche Behandlung der diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen auswärtiger Staaten in der Bundesrepublik Deutschland und der deutschen ständigen Mitglieder des internationalen Stabes des Generalsekretariats der Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit (OECE) v. 13. Oktober 1950 (Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen S. 631, Bundesanzeiger 1950 Nr. 212), soweit nicht in besonderen Verträgen (zwischen- und überstaatliche Abkommen, Konsularverträge, Doppelbesteuerungsabkommen usw.) Sondervereinbarungen enthalten sind. Das gleiche gilt für das Gebiet der Zölle und Verbrauchssteuern.

VI. Erteilung von Ausweisen an Angehörige diplomatischer und konsularischer Vertretungen sowie internationaler Organisationen

1. Vom Auswärtigen Amt — Chef des Protokolls — werden den Mitgliedern der diplomatischen Vertretungen, ihren Familienmitgliedern und Bediensteten auf Antrag je nach ihrer Stellung „Diplomatenausweise“ (rot), „Ausweise für exterritoriale Personen“ (blau) oder „Personalausweise“ (grün) ausgestellt.
2. Von der Landesregierung — Staatskanzlei — werden auf Antrag den Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und den anderen Angehörigen des höheren konsularischen Dienstes und diesen gleichgestellten Personen und deren Ehefrauen „Ausweise für die Mitglieder des konsularischen Korps“ (weiß), den sonstigen Bediensteten und deren Ehefrauen, soweit sie Staatsangehörige des Entsendestaates sind, „Konsularische Ausweise“ (grau) erteilt.
3. Den Leitern und dem ausländischen Personal zwischen- und überstaatlicher Organisationen werden vom Auswärtigen Amt — Chef des Protokolls — auf Antrag Sonderausweise (rot oder blau) erteilt.

VII. Verhalten gegenüber Ausweisinhabern

1. Beruft sich eine Person darauf, im Genuß von Vorrechten und Befreiungen zu stehen, so kann verlangt werden, daß der Nachweis durch Vorlage entsprechender Urkunden (z. B. die in Abschnitt VI genannten Ausweise oder Diplomatenpaß) oder auf andere Weise geführt wird. Allgemein zur Feststellung von Personalien ermächtigte Behörden und Beamte sind befugt, Namen und Anschrift festzustellen, sofern dies sachlich notwendig ist. In eiligen Zweweifelsfällen kann unmittelbar beim Auswärtigen Amt, Abt. Protokoll, in Bonn (Fernruf Bonn 2 01 21, Fernschreiber 0886 591, Telegrammadresse „Auswärtig Bonn“) Auskunft eingeholt werden. Anhaltspunkte, die für die Zugehörigkeit des Betroffenen zu einer bei der Bundesrepublik Deutschland beglaubigten diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder zu einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisation sprechen, sind hierbei mitzuteilen.
2. Gegenüber Personen, die im Genuß von Vorrechten und Befreiungen stehen, ist die besondere Höflichkeit

zu üben, die auch die entsprechenden deutschen Personen im Ausland erfahren.

3. Von einem Einschreiten gegen Personen, die einen roten oder blauen Ausweis des Auswärtigen Amtes besitzen, ist möglichst abzusehen. Auch gegenüber Inhabern weißer Ausweise wird eine angemessene Rücksichtnahme angezeigt sein. Nur bei Vorliegen von Rechtfertigungsgründen ist ein Einschreiten gestattet, das sich auf das jeweils zulässige Maß zu beschränken hat (vgl. III A 2).

VIII. Sonderbestimmungen für die Stationierungsstreitkräfte (Mitglieder, ziviles Gefolge und Angehörige)

Für die Rechtsstellung der Personen, die sich auf Grund des Vertrages über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. 1955 Teil II S. 253) im Bundesgebiet befinden, für deren Wohnungen und dienstliche Unterkünfte sowie für die Anlagen der Streitkräfte, gelten die Vorschriften des Vertrages über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. 1955 Teil II S. 321). Für den Fall, daß eine neue Vereinbarung über die Stationierung ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik in Kraft tritt, gelten deren Bestimmungen.

IX. Verhalten gegenüber exterritorialen und anderen bevorrechtigten Personen; hier: Befugnisse der Feuerwehren bei Bränden auf Grundstücken exterritorialer Personen

Für den Fall, daß auf dem Grundstück einer diplomatischen Vertretung im Raume Bonn-Köln oder in einer Wohnung einer exterritorialen oder sonst bevorrechtigten Person oder auf einem sonstigen Grundstück einer exterritorialen Person Feuer ausbricht, gilt folgendes:

1. Grundsätzlich haben auch die Feuerwehren die Vorrechte und Befreiungen der Exterritorialen und der von ihnen benutzten Grundstücke zu berücksichtigen. Der verantwortliche Leiter der Feuerwehr wird daher nach Möglichkeit zunächst zu versuchen haben, von der exterritorialen oder sonst bevorrechtigten Person eine Genehmigung zum Betreten des Grundstücks und zur Durchführung von Löschmaßnahmen zu erlangen. Ist dies rechtzeitig nicht möglich, so wird es zweckmäßig sein, sofort das Auswärtige Amt — Protokoll — (Fernsprech-Nr. Bonn 2 01 21, Fernschreiber Bonn 0886 591) zu unterrichten.
2. Ist wegen der Dringlichkeit der Maßnahmen (Gefährdung von Menschenleben oder erheblicher Sachwerte Dritter) ein sofortiges Eingreifen der Feuerwehr geboten, so ist der verantwortliche Leiter der Feuerwehr nach pflichtmäßigem Ermessen berechtigt und verpflichtet, anzuordnen, daß die Grundstücke von Exterritorialen durch die zur Brandbekämpfung eingesetzten Kräfte betreten werden, damit diese die notwendigen Maßnahmen durchführen können.
3. Die Maßnahmen der Feuerwehr haben sich hierbei auf das unbedingt Erforderliche zu beschränken. Wenn irgend möglich ist zu vermeiden, daß Angehörige der Feuerwehr oder deren Hilfskräfte oder sonstige zur Brandbekämpfung eingesetzte Ordnungskräfte mit den Archiven der diplomatischen Vertretungen oder sonstigem Schriftgut in Berührung kommen, sofern diese als solche kenntlich sind.

Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde hat unverzüglich und unmittelbar das Auswärtige Amt — Protokoll — über die durchgeführten Maßnahmen der Feuerwehr zu unterrichten, sobald die Lage an der Brandstelle dies gestattet. Es wird für zweckmäßig gehalten, den Brandstellenleiter zu dieser Unterrichtung hinzuzuziehen, falls ihm nicht selbst die unmittelbare Unterrichtung übertragen wird.

An die Regierungspräsidenten,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörde,
Polizeibehörden,
Gemeinden und Gemeindeverbände.

Anlage a (zu II E)

Zusammenstellung

der wichtigsten zwischen- und überstaatlichen Abkommen, auf Grund deren Ausländern in der Bundesrepublik Deutschland Immunitäten und Privilegien zu gewähren sind

1. Ständiger Schiedshof
Mitglieder der Schiedsgerichte.
Artikel 46 des Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle v. 18. Oktober 1907 (RGBl. 1910 S. 5).
2. Organisation für Europäische Wirtschaftliche Zusammenarbeit (OEEC)
Artikel 22 des Abkommens vom 16. April 1948 mit Zusatzprotokoll.
Beitritt der Bundesrepublik Deutschland: 6. April 1949 (Verträge der Bundesrepublik Deutschland, Serie A Bd. 1 Nr. 1).
3. Europäische Zahlungsunion (EZU)
Artikel 24 des Abkommens über die Gründung einer Europäischen Zahlungsunion (EZU) v. 19. September 1950 (BGBl. 1951 II S. 31 [45]).
4. Europarat
a) Kapitel 8 Art. 40 der Satzung v. 5. Mai 1949 (BGBl. 1950 S. 263).
Beitritt der Bundesrepublik Deutschland: 8. Juli 1950.
b) Gesetz über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates und zu dem Zusatzprotokoll v. 6. November 1952 zu diesem Abkommen v. 30. April 1954 (BGBl. 1954 II S. 493) i. d. F. des Änderungsgesetzes v. 13. Mai 1957 (BGBl. II S. 261).
5. Montanunion
Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl v. 18. April 1951 mit Zusatzprotokoll (BGBl. 1952 II S. 445).
Beitritt der Bundesrepublik Deutschland: 23. Juli 1952.
6. Gemeinsamer Markt und Euratom
Gesetz zu den Verträgen v. 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft v. 27. Juli 1957 (BGBl. II S. 735). Protokolle v. 17. April 1957 über Vorrechte und Befreiungen siehe BGBl. II S. 1182 bzw. 1212.
7. Bonner Verträge
a) Gerichte der Drei Mächte nach dem Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen — Erster Teil, Art. 4 Abs. 2 und Art. 8 a (BGBl. 1955 II S. 410, 415).
b) Gemischter Ausschuss nach dem Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen — Erster Teil, Art. 6 und Art. 8 c (BGBl. 1955 II S. 411, 415).
c) Gemischter Beratender Gnadenausschuss nach dem Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen — Erster Teil, Art. 7 Abs. 5 und Art. 8 c (BGBl. 1955 II S. 414, 415).
d) Oberstes Rückerstattungsgericht nach dem Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen — Dritter Teil Art. 6 sowie Anhang Art. 1 Abs. 3, Art. 3 Abs. 5 b, Art. 6 Abs. 3 (BGBl. 1955 II S. 423, 424, 427, 429).
e) Rückerstattungsobergerichte der Drei Mächte nach dem Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen — Dritter Teil — Art. 6 Abs. 1 a—c und Erster Teil, Art. 8 b (BGBl. 1955 II S. 415, 423).
f) Schiedskommission für Güter, Rechte und Interessen nach dem Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen — Fünfter Teil, Art. 7 und Anhang Art. 4 Abs. 3 b (BGBl. 1955 II S. 437, 461).
g) Stationierungsstreitkräfte nach dem Vertrag über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. 1955 II S. 321).

8. Auslandsschulden-Abkommen

- a) Schiedsgerichtshof für das Abkommen über deutsche Auslandsschulden v. 27. Februar 1953 — Anlage II, Art. 3 Abs. 3b (BGBl. 1953 II S. 466).
- b) Gemischte Kommission für die Auslegung der Anlage IV des Abkommens über deutsche Auslandsschulden v. 27. Februar 1953 — Anlage X, Art. 3, Abs. 3b (BGBl. 1953 II S. 470).

9. Sonderorganisationen der Vereinten Nationen

Gesetz über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen v. 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen v. 22. Juni 1954 (BGBl. II S. 639) i. d. F. des Änderungsgesetzes v. 3. Juni 1957 (BGBl. II S. 469).

Anwendbar zur Zeit auf folgende Sonderorganisationen:

- a) Internationale Arbeitsorganisation (ILO),
- b) Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft (FAO),
- c) Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO),
- d) Internationalen Währungsfonds (FUND),
- e) Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (BANK),
- f) Weltgesundheitsorganisation (WHO),
- g) Internationalen Fernmeldeverein (ITU),
- h) Weltorganisation für Meteorologie (WMO),
- i) Internationale Organisation für Zivilluftfahrt (ICAO).

Für d und e siehe auch Beitrittsgesetz zu den Abkommen über den Internationalen Währungsfonds und über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (BGBl. 1952 II S. 637).

10. Mitglieder und Personal der Kommission und des Sekretariats der UNO-Kommission für freie Wahlen

Gesetz zur Sicherung und Erleichterung der Aufgaben der Kommission der Vereinten Nationen in Deutschland v. 4. April 1952 (BGBl. I S. 288).

11. Israel-Akkommen

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staate Israel v. 10. September 1952, Art. 12 (BGBl. 1953 II S. 46 ff.).

12. NATO

Statut der Organisation des Nordatlantikvertrages, der nationalen Vertreter und des internationalen Personals v. 20. September 1951, Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen v. 19. Juni 1951, Protokoll über den Status der auf Grund des Nordatlantikvertrages aufgestellten internationalen Stäbe v. 28. August 1952.

Diese drei Abkommen sind für die Bundesrepublik bisher nicht in Kraft getreten, mit ihrem Inkrafttreten kann jedoch im Laufe des Jahres 1958 gerechnet werden.

13. Westeuropäische Union

Statut der Westeuropäischen Union, der nationalen Vertreter und des internationalen Personals v. 11. Mai 1955. Das Statut ist für die Bundesrepublik bisher nicht in Kraft getreten; mit dem Inkrafttreten kann jedoch im Laufe des Jahres 1958 gerechnet werden.

14. Verteidigungshilfe-Abkommen

Gesetz über das Abkommen v. 30. Juni 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten

Staaten von Amerika über gegenseitige Verteidigungshilfe v. 21. Dezember 1955 (BGBl. II S. 1049).

15. Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über Kriegsgräber, unterzeichnet am 22. Dezember 1955.

Das bisher nicht veröffentlichte Abkommen wird praktisch schon angewandt, bedarf jedoch noch der Ratifikation.

16. Abkommen über die Regelung gewisser Probleme, die sich aus der Deportation aus Frankreich ergeben, zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik, unterzeichnet am 23. Oktober 1954 (noch nicht veröffentlicht).

17. Beschluß der Westeuropäischen Union v. 28. November 1955 über die Einrichtung eines internationalen Gerichtshofes im Saarland. Saarländisches Gesetz Nr. 480 v. 12. Dezember 1955 (Amtsblatt S. 1737), Artikel 14. Diese Vorrechte und Befreiungen gelten nur im Saarland.

18. Konsular-, Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsverträge: siehe Anlage b.

Anlage b (zu IV A 2)

Durch folgende Verträge sind ausländische Diplomaten und Konsuln ganz oder teilweise von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit:

A. Verträge, die laut ausdrücklicher Bekanntmachung wieder anzuwenden sind:

Deklaration, betreffend die Ausdehnung der zwischen Preußen und den Niederlanden am 16. Juni 1856 abgeschlossenen Konsular-Konvention auf die Konsuln des Deutschen Reiches in den niederländischen Kolonien, v. 11. Januar 1872 (RGBl. S. 67) i. Verb. mit der Übereinkunft zwischen Preußen und den Niederlanden wegen der Zulassung preußischer Konsuln in den niederländischen Kolonien v. 16. Juni 1856 (Preußische Gesetz-Sammlung S. 710, auch Abdruck im RGBl. 1872 S. 68).

Wiederanwendung gemäß Bekanntmachung v. 29. Februar 1952 (BGBl. II S. 435).

Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Türkischen Republik v. 28. Mai 1929 (RGBl. 1930 II S. 748).

Wiederanwendung gemäß Bekanntmachung v. 29. Mai 1952 (BGBl. II S. 608).

Freundschaftsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich des Hedjas, Nedjd und der zugehörigen Gebiete (Saudi-Arabien) v. 26. April 1929 (RGBl. 1930 II S. 1064), Art. 2.

Wiederanwendung gemäß Bekanntmachung v. 31. Juli 1952 (BGBl. II S. 724).

Freundschaftsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Kaiserreich Persien (Iran) v. 17. Februar 1929 (RGBl. 1930 II S. 1002), Art. 2.

Wiederanwendung gemäß Protokoll v. 4. November 1954, bekanntgemacht im BGBl. 1955 II S. 829.

B. Verträge, die durch die Kriegereignisse nicht beeinflußt wurden:

Konsular-Konvention zwischen Deutschland und Spanien v. 12. Januar 1872 (RGBl. S. 211) i. Verb. mit der Konsularkonvention zwischen Spanien und dem Norddeutschen Bund v. 22. Februar 1870 (BGBl. 1870 S. 99).

Freundschaftsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Freistaat Ecuador v. 28. März 1887 (RGBl. 1888 S. 136), nach wie vor in Kraft, da nach Auffas-

sung beider Regierungen zwischen Deutschland und Ecuador kein Kriegszustand geherrscht hat. Art. II.

Der Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Japan v. 20. Juli 1927 (RGBl. II S. 1088) wird seit dem Inkrafttreten des japanischen Friedensvertrages praktisch wieder angewendet (Runderlaß Außenwirtschaft Nr. 21/51 v. 23. 8. 1951 im Bundesanzeiger Nr. 168/51). Der japanische Friedensvertrag ist am 28. April 1952 in Kraft getreten. Art. III.

Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Irischen Freistaat v. 12. Mai 1930 (RGBl. 1931 II S. 116), Art. 21.

Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Siam (Thailand) v. 30. Dezember 1937 (RGBl. 1938 II S. 52), Art. 17 Ziff. 3.

C. Neue Verträge:

Der Freundschafts-, Handels- und Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und den Vereinigten Staaten von Amerika v. 8. Dezember 1923 (RGBl. 1925 II S. 795) ist in den hier relevanten Artikeln XVII bis XXVIII wieder in Kraft gesetzt durch das Abkommen v. 3. Juni 1953 (BGBl. 1954 II S. 722) und aufrechterhalten durch den Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika v. 29. Oktober 1954 (BGBl. 1956 II S. 487). Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich des Jemen v. 21. April 1953 (BGBl. 1954 II S. 573), Art. 5.

Konsularvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland v. 30. Juli 1956 (BGBl. 1957 II S. 284), in Kraft seit dem 28. Dezember 1957.

— MBl. NW. 1958 S. 2085.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.